



stiftung
naturschutz
berlin

Baumschutz in Berlin





Inhalt

- 3 Vorwort – Für eine grüne Stadt
- 6 Was gefährdet die Stadtbäume?
- 8 Recht & Gesetz
- 11 Auszüge aus der neuen Baumschutzverordnung
- 12 Baumschutz als Bürgersache
- 15 Baumfällung droht – was ist zu tun?
- 16 Was bedeutet Verkehrssicherungspflicht?
- 17 Was müssen die Bezirksämter tun?
- 18 Adressen der unteren Naturschutzbehörden
- 19 Adressen der Ansprechpartner in den Verbänden

Impressum

Gemeinsam herausgegeben von

... **Naturschutzbund (NABU) Landesverband Berlin**

Wollankstraße 4, 13187 Berlin, Tel.: 986 08 37 – 0

E-Mail: lv.berlin@nabu-berlin.de, <http://berlin.nabu.de>

... **Stiftung Naturschutz Berlin,**

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel.: 26 39 40

E-Mail: mail@stiftung-naturschutz.de,

www.stiftung-naturschutz.de

ISBN 3-925302-33-6

Text: Cornelia Brandt, Katrin Koch

Redaktion: Ulrike Kielhorn, Marianne Weno

Fotoautoren: Titel, S.4 u. S.6: B. Dorbert, S.5: E. Berger, S.8 u. 9: M. Masternak, S.13: C. Hoffmann, S.14: M. Stukow-Hamel

Illustration: Wolf Kuhl, S.3 Patrick Klose

Gestaltung: Camilla Hoffmann

Druck: Produktionsagentur Headline, Auflage: 20.000

Für eine grüne Stadt

Berlin gilt als die grüne Metropole in Europa. Keine andere Stadt besitzt so große Wald- und Parkflächen. Die Straßen schmücken rund 416.300 Bäume – 79 pro Kilometer – nicht gerechnet die vielen Bäume in Vorgärten, Kleingärten, auf privaten Grundstücken und begrünter Höfen.

All diese Bäume verschönern das Stadtbild. Der Blick in grüne Baumkronen wirkt wohltuend und beruhigend. Blühende Kastanien, Robinien und Linden sorgen im Frühjahr und Frühsommer für heitere Stimmung. Eine Straße ohne Bäume wirkt öde und bedrückend.

Bäume sind natürliche Klimaanlage. An heißen Tagen spenden sie Schatten, kühlen und befeuchten durch ihre Verdunstung die Luft. Eine Straße mit großen Bäumen ist um bis zu 6°C kühler als eine baumlose.

Bäume nehmen Kohlendioxid aus der Luft auf und geben Sauerstoff ab. Das ist in der Stadt besonders wichtig, weil die Autos bei der Verbrennung im Motor das lebenswichtige Gas verbrauchen.

Besonders ältere Bäume bieten Brutplätze und Lebensräume für viele Tiere in der Stadt, wie Vögel, Eichhörnchen, Fledermäuse und zahlreiche Insektenarten.





... **Kein gutes Pflaster für die Bäume.** So wichtig die Bäume für die Stadt sind, so schlecht sind die Bedingungen für ihre Existenz. Sie müssen Abgase, Ozon und sauren Regen ertragen, werden durch Streusalz und undichte Gasleitungen vergiftet. Bei Tiefbauarbeiten werden oft ihre Wurzeln verletzt, und Hundeurin kann die Rinde mitunter so sehr verätzen, dass die Bäume eingehen. Die Baumscheibe, also der offene Bodenbereich um den Stamm, ist meist so klein bemessen, dass an die Wurzeln kaum Wasser herankommt.

Noch ist Berlin reich an Bäumen, aber sie sind zunehmend in Gefahr. Immer mehr der ökologisch wertvollsten Altbäume müssen gefällt werden. Zwar werden sie meist durch junge Bäume ersetzt, aber es ist fraglich, ob diese unter den heutigen Lebensbedingungen so alt und stattlich werden können wie ihre Vorgänger.





... **Was wir tun können.** Mit diesem Heft möchten wir an die Probleme der Stadtbäume erinnern, die rechtliche Situation klären und dazu anregen, etwas für das Grün in der Stadt zu tun. Wir können die Bäume in unserer Umgebung pflegen und sie vor Gefahren schützen, wenn nötig auch durch politischen Druck. Wir möchten Ihnen Tipps geben, wie man unnötige Baumfällungen verhindern und an wen man sich im Zweifelsfall wenden kann. Jedoch sollte man sich immer erst nach den Gründen für eine Fällung erkundigen und das Für und Wider abwägen, ehe man protestiert.



Was gefährdet die Stadtbäume?

- ... **Tiefbauarbeiten** führen häufig dazu, dass die Wurzeln verletzt werden.
- ... **Undichte Gasleitungen** bewirken, dass sich die Methanbakterien im Boden vermehren. Sie verbrauchen viel Sauerstoff, reichern den Boden mit Kohlendioxid an und schaden so den Bäumen.
- ... **Abgase.** Abgase aus Industrie, Verkehr und Haushalten verbreiten Schadstoffe und verursachen Sommersmog (bodennahes Ozon), der Blätter und Rinde angreift.
- ... **Stammschäden.** Wenn die Rinde beschädigt wird, zum Beispiel durch Autos oder angelehnte Fahrräder, können Pilze und Bakterien in den Baum eindringen.
- ... **Bodenverdichtung.** Parkende Autos oder schwere Gegenstände auf der Baumscheibe pressen den Boden zusammen und verhindern, dass der Boden durchlüftet wird und die Wurzeln mit dem Wasser genügend Nährstoffe aufnehmen.
- ... **Hundeurin und -kot** verätzen die Rinde und stören den Nährstoffhaushalt im Boden.
- ... **Bodenverschmutzung.** Öl, Benzin, Salze und Abwasser greifen die Wurzeln an.
- ... **Zu kleine Baumscheiben** verhindern, dass Luft und Wasser an die äußeren Wurzelenden gelangen.
- ... **Kronenrückschnitt.** Werden die Baumkronen zu oft und zu stark zurückgeschnitten, dann wird die Fotosynthese gestört. Durch die Wunden können Krankheitserreger eindringen.



Recht & Gesetz

... **Die neue Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO)**. Im März 2004 wurde die Berliner Baumschutzverordnung geändert. Seitdem sind weniger Bäume geschützt als früher. So darf man außer der Waldkiefer und Eibe alle Nadelbäume fällen sowie alle Laubbäume, die in 130 cm Höhe einen Stammumfang von weniger als 80 cm haben. (Früher galten 60 cm). Obstbäume sind nicht geschützt.

... Die BaumSchVO schützt...

- Laubbäume, einschließlich Walnuss und Türkischer Baumhasel, wenn der Stammumfang mindestens 80 cm beträgt.
- mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme 50 cm dick ist.
- Bäume aus Ersatzpflanzungen

... Die BaumSchVO erlaubt...

Totholz und beschädigte Äste zu beseitigen sowie andere Zweige und Äste bis zu 15 cm Umfang fachgerecht zu entfernen, wenn sie Grundstücksgrenzen überragen, Dächer oder Fassaden beschädigen oder Wege, Spielplätze und andere in der Verordnung genannte Flächen verschatten.

... Die BaumSchVO verpflichtet...

- die Bäume bei Bedarf zu bewässern.
- bei Bauarbeiten die Baumstämme vor Beschädigung zu schützen.





... Die BaumSchVO verbietet...

- auf den Baumscheiben zu parken oder Material abzulagern.
- geschützte Bäume ohne Genehmigung ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.
- auf der Baumscheibe Salze, Säuren und Öle oder andere chemische Stoffe auszubringen.

Geschützt ist die Fläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, das heißt weit über die übliche Baumscheibe hinaus.

... **Was außerdem wichtig ist:** Wer geschützte Bäume fällen oder umpflanzen will, braucht eine Genehmigung. Als Ersatz muss er auf seinem Grundstück einen oder mehrere andere Bäume pflanzen oder eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Nur eingeschränkt gilt die Baumschutzverordnung für „Maßnahmen der zuständigen Dienststellen auf öffentlichen Straßen sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen“.

Nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG-Bln) ist es verboten, „Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen“. Das gilt auch für Privatgärten und dient vor allem dem Schutz brütender Vögel und anderer Tiere.

Auszug wichtiger Bestimmungen aus der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin

(Baumschutzverordnung - BaumschVO)

vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2004 (GVBl. S.124)

§ 1 Schutzzweck

Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand in Berlin als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Geschützt sind

1. alle Laubbäume,
2. die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie
3. die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel, jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(2) Geschützt sind auch Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Die in Satz 1 genannten Bäume werden von der zuständigen Behörde in eine Liste eingetragen.

(3) Nicht geschützt sind

1. Obstbäume mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Arten,
2. Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.

§ 3 Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot (.....)

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. (...)
- (3) (.....)
- (4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen
 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen,
 2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm soweit, dies insbesondere im Rahmen erforderlicher Dach- und Fassadenfreischnitte, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinder-spielplätzen und von Flächen, die dem Befahren oder Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,(.....).

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn
 1. a) der Baum krank ist oder
 - b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
2. (.....)

§ 6 Ausgleichsabgabe, Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, soweit der Verpflichtete nicht anstelle der Geldleistung Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück vornimmt (Ökologischer Ausgleich). Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

**Die komplette Baumschutzverordnung
finden Sie auch im Internet:**

www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gesetze/

Baumschutz als Bürgersache

Wenn Sie sich über ein schattiges Zimmer, über Laub auf dem Rasen oder Blütenstaub auf dem Auto ärgern, dann sollten Sie auch an die Schönheit des Baumes und seinen Nutzen denken.

Tun Sie nichts, was den Straßenbäumen schadet. Halten Sie Ihren Hund fern und parken Sie nicht auf der Baumscheibe. Lehnen Sie keine Fahrräder an den Stamm und schlagen Sie keine Nägel in die Rinde.

Beschweren Sie sich nicht, wenn in Grünanlagen abgestorbene Bäume bzw. absterbende oder gekappte Höhlenbäume stehen bleiben oder Totholz am Boden liegt. Beides bietet Lebensraum für viele seltene Tiere, und verrottendes Holz führt dem Boden wichtige Nährstoffe zu. Auch im eigenen Garten könnte man in manchen Fällen einen toten Baum erhalten, gerade weil solche Lebensräume zu selten geworden sind.

... Sie können aber auch einiges für die Bäume tun:

- vor allem junge Bäume bei trockenem Wetter gießen,
- Hundekot und Müll entfernen,
- die Baumscheiben bepflanzen. Geeignet dafür sind niedrige Stauden, Zwiebelpflanzen und Einjahresblumen. Nicht geeignet sind dagegen Gehölze, Rosen oder Schlingpflanzen. Das alles ist aber nur sinnvoll, wenn Sie das kleine Beet auch regelmäßig pflegen und gießen können.
- Ob Sie in Ihrem Bezirk einen niedrigen Zaun aufstellen dürfen, müssen Sie bei Ihrem Bezirksamt erfragen. Die Adressen finden Sie auf S. 18/19.



Beobachten Sie die Bäume vor Ihrer Tür. Wenn ihnen Autos „auf die Füße fahren“, schlagen Sie dem Bezirksamt vor, Schutzbügel aufzustellen.

Setzen Sie sich dafür ein, dass besondere Bäume in Ihrem Wohnviertel als Naturdenkmale geschützt werden.

... **Was muss die Behörde entscheiden?** Wenn Sie auf öffentlichem Land einen Baum pflanzen oder eine Baumpatenschaft übernehmen möchten, sollten Sie sich mit dem zuständigen Grünflächenamt in Verbindung setzen.





Baumfällung droht
– was ist zu tun?

Erkundigen Sie sich beim Eigentümer oder beim Bezirksamt, warum der Eingriff nötig ist.

Gibt es eine Fällgenehmigung?

Liegt ein Gutachten für den Baum vor?

Wenn größere Fällaktionen geplant sind, zum Beispiel in einer Grünanlage, können Sie Mitstreiter suchen und eine Bürgerinitiative gründen. Sammeln Sie gute Argumente, informieren Sie die Presse, wenden Sie sich an die Bezirksverordneten.

... **Wenn die Motorsägen schon warmlaufen:**

Lassen Sie sich die Fällgenehmigung zeigen. Liegt sie nicht vor, dann darf nicht gefällt werden. Im Notfall können Sie Anzeige erstatten.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten geschützter Tierarten (z. B. Vögel, Käfer und Fledermäuse) zu zerstören. Vor Fällung muss der Baum daraufhin untersucht werden (Nester, Höhlen). Sind besetzte Nester vorhanden, ist für die Fällung eine Befreiung durch die Senatsverwaltung erforderlich – ist diese nicht vorhanden, darf auch nicht gefällt werden. Innerhalb der Vegetationsperiode muss eine Fällung begründet und ggf. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

... **Was tun bei Baumschäden?** Wenn Sie den Eindruck haben, dass Bäume durch Bauarbeiten, parkende Autos oder nicht fachgerechte Pflegemaßnahmen geschädigt werden, informieren Sie das Bezirksamt. Versuchen Sie, den Verursacher zu finden, fotografieren Sie die Schäden. In schwerwiegenden Fällen können Sie Anzeige erstatten.



Was bedeutet „Verkehrssicherungs- pflicht“ ?

Grundstückseigentümer und auf öffentlichem Gebiet die Behörden müssen dafür sorgen, dass die Bürger vor vermeidbaren Unfällen geschützt sind. Bäume sind mögliche Gefahrenquellen. Sie können umstürzen oder durch herabfallende Äste Menschen verletzen. Pflastersteine, die durch die Baumwurzeln herausgedrückt wurden, können zu Stolperfallen werden.

Wer so geschädigt wurde, hat Anspruch auf Schadensersatz. Deshalb nehmen die zuständigen Behörden die Verkehrssicherung sehr ernst.

Totholz sowie kranke oder beschädigte Äste werden entfernt, Kronen zurückgeschnitten, im äußersten Fall auch Bäume gefällt.

Die Verkehrssicherung ist im BGB § 823 – Schadensersatzpflicht – verankert und steht über anderen Rechten, also auch über dem Naturschutz. Im Konfliktfall hat der Baum deshalb erfahrungsgemäß nur selten eine Chance.



Was müssen die Bezirksämter tun?

- ... Sie führen ein Baumkataster, in dem jeder Baum verzeichnet und regelmäßig nach seiner Vitalität und Verkehrssicherheit bewertet wird.
- ... Sie müssen die Verkehrssicherungspflicht beachten (siehe Seite 16)
- ... Sie müssen über Fällanträge entscheiden, Ersatzpflanzungen festlegen und sie später kontrollieren.
- ... Bei Tiefbauarbeiten müssen sie die Baumschutzmaßnahmen überwachen.
- ... Sie sind für die Pflege der Bäume im öffentlichen Bereich, z.B. die Behandlung von kranken Bäumen, zuständig.

Die angespannte Haushaltslage und fehlendes Fachpersonal führen zu folgenden Problemen:

- ... Es werden nicht genügend Bäume nachgepflanzt.
- ... Bei Tiefbauarbeiten wird nicht ausreichend kontrolliert.
- ... Bei Pflegemaßnahmen werden nicht immer die qualifiziertesten, sondern die preisgünstigsten Firmen beauftragt.
- ... Kranke Bäume werden nicht immer fachgerecht behandelt, sondern manchmal „kaputtgepflegt“

Erkundigen Sie sich bei dem zuständigen Grünflächenamt, wenn Sie den Eindruck haben, dass Schutz und Pflege der Bäume vernachlässigt werden.

Adressen

Untere Naturschutzbehörden

Charlottenburg-Wilmersdorf

Amt für Umwelt und Natur
Fehrbelliner Platz 4
14059 Berlin
Tel.: 90 291 - 45 01

Friedrichshain-Kreuzberg

Amt für Umwelt und Natur
Fachbereich Naturschutz
und Grünflächen
Yorckstr. 4 - 11
10965 Berlin
Tel.: 90 298 - 80 24

Lichtenberg

Fachbereich Naturschutz
und Landschaftsplanung
Möllendorffstr. 53
10360 Berlin
Tel.: 90 296 - 42 81

Marzahn-Hellersdorf

Natur- und Umweltamt
Premnitzer Str. 4
12681 Berlin
Tel.: 90 293 - 67 01

Mitte (Tiergarten, Wedding)

Amt für Umwelt und Natur
Iranische Str. 3
13347 Berlin
Tel.: 20 094 - 30 54

Neukölln

Naturschutz- und
Grünflächenamt
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Tel.: 68 09 - 22 85

Pankow

(Prenzlauer Berg, Weißensee)

Amt für Umwelt und Natur
Fröbelstr. 17
Haus 6
10405 Berlin
Tel.: 90 295 - 65 52

Reinickendorf

Garten- und Straßenbauamt
Alt-Reinickendorf 45 / 46
13407 Berlin
Tel.: 41 92 - 31 47

Spandau

Naturschutz-, Grünflächen-
und Umweltamt
Pionierstr. 80
13589 Berlin
Tel.: 33 03 - 30 35

Steglitz-Zehlendorf

Naturschutz-
und Grünflächenamt
Kirchstr. 1 - 3
14163 Berlin
Tel.: 90 299 - 64 58

Tempelhof-Schöneberg

Amt für Umwelt,
Natur und Tiefbau
Manteuffelstr. 63
12103 Berlin
Tel.: 75 60 - 38 01

Treptow-Köpenick

Amt für Umwelt und Natur
Fachbereich Umweltschutz
Rinkartstr. 13
12437 Berlin
Tel.: 61 72 - 59 68

Ansprechpartner bei Verbänden und Senat

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Berlin
Wollankstraße 4
13187 Berlin
Tel.: 986 08 37-0
E-Mail: lv.berlin@nabu-berlin.de
<http://berlin.nabu.de>

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Berlin
Crellestr. 35
10827 Berlin
Tel.: 787 90 00
E-Mail: kontakt@bund-berlin.de
www.bund-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68
10785 Berlin
Tel.: 26 55 – 08 64 / 5
E-Mail: bln_berlin@t-online.de
www.bln-berlin.de

GRÜNE LIGA Berlin e.V.

Landesverband Berlin
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin
Tel.: 44 33 91 – 0
E-Mail: berlin@grueneliga.de
www.grueneliga-berlin.de

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

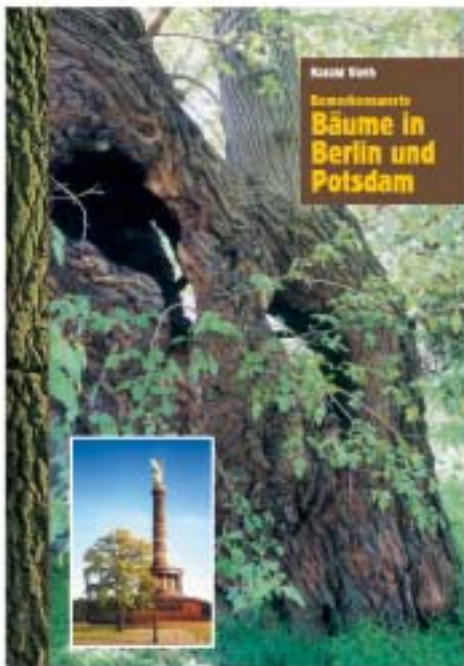
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Befreiungen vom Artenschutz: Tel. 90 25 – 10 45
www.stadtentwicklung.berlin.de

Pflanzenschutzamt

Mohriner Allee
12 347 Berlin
Tel. 70 00 06 – 0
[www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/
pflanzenschutzamt](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/pflanzenschutzamt)

Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V.

Potsdamer Str. 68
10785 Berlin
Herr Giesbert Lange
Tel. 753 29 82



Klaus Bohn
Bemerkenswerte
**Bäume in
Berlin und
Potsdam**

Buch, 224 S., 150
Farbfotos, 34 Rund-
gänge (27 in Berlin,
7 in Potsdam) zu
bemerkenswerten,
geschichtsträchti-
gen und besonders
schönen Bäumen mit
genauer Beschrei-
bung der Standorte.

Vorge stellt werden
alle ca. 30 Bäume
mit Namen und ihrer
Geschichte wie z.B.
Dicke Marie, Hum-
boldt-Eiche, Eiche mit
Tür, Vierlingsbuche,
Kaiserplatane und
außerdem Dutzende
von offiziellen Baum-
Naturdenkmalen.

ISBN 3-930961-97-0 · EUR 23,50

Erhältlich beim Autor Harald Vieth, Tel 040/ 45 21 09

Fax 040/ 45 03 94 76 · www.baumbuch.info

Vom selben Autor: „Hamburger Bäume - Zeitzeugen der
Stadtgeschichte“ und „Hamburger Bäume 2000“

Ihre Partner beim Naturschutz:

... Naturschutzbund (NABU) Landesverband Berlin

Wollankstraße 4
13187 Berlin,

Tel.: (030) 986 08 37 – 0

Fax: (030) 986 70 51

E-Mail: lv.berlin@nabu-berlin.de

<http://berlin.nabu.de>

... Stiftung Naturschutz Berlin (SNB)

Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Tel.: (030) 26 39 40

Fax: (030) 261 52 77

E-Mail: mail@stiftung-naturschutz.de,

www.stiftung-naturschutz.de